

MERKBLATT INCOMING FÜR EINSATZSTELLEN

Umgang mit Interessent*innen/Freiwilligen* ohne EU-Staatsangehörigkeit

Stand: März 2023

Über das Anmeldeportal der Freiwilligendienste Kultur und Bildung melden sich häufig Personen aus dem Ausland an. Wir begrüßen das und haben schon viele positive Erfahrungen gemacht. Bei der Umsetzung gibt es einige Dinge zu berücksichtigen. Im Folgenden geben wir darum einige Hinweise zum Thema „Incoming“ – so wird es bezeichnet, wenn eine Person nach Deutschland einreist, um einen Freiwilligendienst zu machen.

Anmeldeverfahren und Kennenlerngespräche

Manchen Interessent*innen aus dem Ausland ist nicht bewusst, dass Unterkunft und Verpflegung in den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung nur in Ausnahmefällen von der Einsatzstelle gestellt werden. Diejenigen, die ein Visum benötigen (siehe unten) müssen häufig mit dem Visumsantrag ausreichende finanzielle Mittel nachweisen.

Wir versuchen, Interessent*innen bereits frühzeitig über diese Hürden aufzuklären. In manchen Fällen wird die Anmeldung von den Interessierten aufgrund dieser Informationen zurückgezogen. Die verbleibenden Interessierten schlagen wir den Einsatzstellen dann vor, wenn die Bereitschaft besteht, mit Incoming-Freiwilligen zu arbeiten. Die Bereitschaft fragen wir in der Regel im Vorfeld ab.

Wenn Sie mit einer Person ohne EU-Staatsangehörigkeit ein Kennenlerngespräch (per Video) führen, sollten Sie also folgende Fragen klären:

- Sind auf beiden Seiten Kenntnisse über die Einreisebedingungen vorhanden?
- Sind eigene finanzielle Mittel (u. a. Voraussetzung für Visum) seitens der Interessent*in vorhanden, können sie als Einsatzstelle monatlich den nominellen Betrag des Grundbedarfs (Stand 2023: 452Euro in Analogie zu den Bafög-Sätzen) aufbringen?
- Weiß die interessierte Person, dass Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise selbst bezahlt werden müssen? Können sie die Interessent*in unterstützen z.B. bei der Unterkunftssuche?
- Wie steht es um die Sprachkenntnisse? Können sie und ihre Zielgruppe sich mit der Interessent*in ausreichend verständigen?

Bitte melden Sie sich frühzeitig bei uns, wenn Sie sich für eine*n Interessierte*n ohne EU-Staatsangehörigkeit entschieden haben. So können wir den Prozess von Anfang an begleiten und beide Seiten unterstützen.

*Kontaktdaten der Ansprechperson/Koordinator*in*

Visum und Aufenthaltserlaubnis

Bitte beachten Sie, dass das Visumverfahren in der Regel mehrere Wochen dauert.

Personen, die aus einem so genannten Dritt-Staat kommen, müssen vor der Einreise ein Visum beantragen. Das machen sie bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder regional zuständiges Konsulat).

Nach der Einreise müssen Freiwillige bei der Meldebehörde den Wohnsitz anmelden. Die Aufenthaltserlaubnis können sie dann, nach Terminvereinbarung, in der Ausländerbehörde beantragen.

Staatsangehörige von Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland können ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und unter Abgabe der FSJ- oder BFD-Vereinbarung in der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Staatsangehörige von einem EU- oder EWR-Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein) müssen sich ebenfalls ihren ersten Wohnsitz bei der Meldebehörde vor Ort eintragen lassen. Sie genießen Freizügigkeit und benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Personen, die sich bereits zu einem anderen Zweck in Deutschland aufhalten (z. B. Au-pairs) und aus einem Dritt-Staat kommen, müssen den Zweck ihrer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde ändern lassen. Dies können sie unter Vorlage der FSJ- oder BFD-Vereinbarung beantragen. Der Wechsel von Au-pair auf Freiwilligendienst geht oft problemlos.

Bei anderen vorherigen Aufenthaltszwecken z. um Beispiel einem Studium ist es schwieriger. Falls es nicht klappt, muss die Person in ihr Heimatland ausreisen und ein neues Visum bei der deutschen Auslandsvertretung beantragen. In jedem Fall sollten die Behörden frühzeitig informiert werden, sodass auf keiner Seite Zeitdruck entsteht.

Personen im Asylbewerungsverfahren oder mit Duldungsstatus (Aufenthaltsgestattung) können einen Freiwilligendienst machen und müssen dafür bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis einholen. Das ist in der Regel unkompliziert. Dafür stellen wir auf Anfrage eine Bescheinigung aus. Eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (Vorrangprüfung) ist nicht notwendig. Personen mit Asylberechtigung brauchen keine Beschäftigungserlaubnis.

*Kontaktdaten der Ansprechperson/Koordinator*in*

Genauere Informationen für Interessierte/Freiwillige zu Visum, Aufenthaltserlaubnis und Beschäftigungserlaubnis finden Sie außerdem hier:

<https://freiwilligendienste-kultur-bildung.de/freiwilliger-werden/informationen-fuer-menschen-aus-dem-aus/>

Unterstützung beim Visumantrag durch Träger und Einsatzstelle

Bitte unterstützen Sie Ihre Freiwilligen* bei Behördengängen oder beim Ausfüllen von Formularen. Achten Sie mit darauf, dass alle Behörden und Ämter frühzeitig informiert werden.

Damit das Visumverfahren reibungslos verläuft, kümmern wir uns mit ihnen um eine zügige Vertragsunterzeichnung. Vor allem bei BFD-Plätzen ist Eile geboten, da hier Einsatzstelle, Träger und unsere Zentralstelle, die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) unterzeichnen, das kann circa drei Wochen dauern.

Der*die Freiwillige* unterschreibt zum Schluss und kann sich mit der komplett unterschriebenen Vereinbarung an die Auslandsvertretung wenden. Erst mit allen gültigen Unterschriften, wird der Vertrag von der Auslandsvertretung akzeptiert.

In vielen Fällen reicht es, der Auslandsvertretung die Scans der Verträge vorzulegen. Falls nicht, bemühen wir uns, die Verträge so schnell wie möglich im Original an die Freiwilligen zu schicken und übernehmen hierfür auch die Kosten.

Besonders Menschen aus Afrika, Asien und Lateinamerika haben oft Schwierigkeiten, ein Visum zu erhalten. Für Freiwillige, die aus diesen Gebieten einreisen wollen, stellen wir daher ein Begleitschreiben unserer Zentralstelle aus.

Außerdem schicken wir Ihnen die Vorlage für ein zweites Begleitschreiben, welches Sie den Freiwilligen mitgeben können. Darin ist das Programm Freiwilligendienste Kultur und Bildung erklärt und die Rahmenbedingungen des Freiwilligendienstes werden beschrieben. Dadurch können die Sachbearbeiter*innen in den Auslandsvertretungen den Einzelfall besser beurteilen.

Unterstützung beim Aufenthalt durch Träger und Einsatzstelle

Bitte unterstützen Sie Ihre Freiwilligen* bei der Wohnungssuche und dabei, sich vor Ort zurecht zu finden. Helfen Sie gerne auch dabei, sozialen Anschluss zu finden, und geben Sie Tipps zur Freizeitgestaltung.

Sprachkurse können über den Träger in Ausnahmefällen finanziert werden. Falls Sie die Möglichkeit dazu haben, freuen wir uns, wenn Sie als Einsatzstelle einen Sprachkurs subventionieren. Außerdem ist den Freiwilligen oft geholfen, wenn sie den Sprachkurs während der Arbeitszeit absolvieren können.

Ebenso wie alle anderen Freiwilligen*, werden die Incomer*innen von unseren Bildungsreferent*innen persönlich betreut. Abhängig von ihren Interessen und Bedürfnissen unterstützen und fördern wir sie individuell.